

FEUERUNGSANLAGEN

GESUCH FÜR EINE KANTONALE BRANDSCHUTZBEWILLIGUNG

Ausgabe Januar 2008

Gemäss § 4 Brandschutzverordnung (BSV) einzureichen bei der Standortgemeinde

Bauvorhaben

(genaue Bezeichnung)

Standort

Standortgemeinde _____

Neubau

Strasse _____

Nr. _____

An-/Umbau

Parzellen-Nr. _____

Gebäude (Assekuranz)-Nr. _____

Eigentümer/Gesuchsteller

(genaue Adresse)

Anlageneigentümer _____

Telefon _____

Gebäudeeigentümer _____

Telefon _____

Grundeigentümer _____

Telefon _____

Projektverfasser _____

Telefon _____

Sachbearbeiter _____

Rechnungsadresse für Gebühren _____

Beschreibung der Anlage

Apparate	Fabrikat	Anzahl	Typ	Leistung kW	VKF-/SVGW-Nr.
Heizkessel, BHKW, WKK, Lufterhitzer etc.					
Brenner					

Baukonstruktion Aufstellungsraum

Aussenwände _____

Innenwände _____ Türe _____

Deckenkonstruktion _____

Bodenaufbau _____

Rauminhalt _____ m³ Druckentlastungsfläche _____ m²

Heizungsraumlüftung natürlich mechanisch

Heizungsraumzugang direkt vom Freien (über 600 kW im 2. UG, über 1200 kW im 1. UG oder EG)

Gaswarnanlage _____ Fabrikat _____

Automatische Gas-Absperrarmatur ausserhalb des Aufstellungsraumes _____

Baukonstruktion Brennstofflager

Aussenwände _____

Innenwände _____ Türe _____

Deckenkonstruktion _____

Bodenaufbau _____

Rauminhalt _____ m³ Lagermenge max. _____ m³

Für Schnitzel- und Spänelager Entleerungsöffnung ins Freie; Abmessung _____

Brennstoff

Öl Gas Feste Brennstoffe

Ableitung der Abgase

Material _____ Abmessung _____

Temperaturklasse T _____ Druckklasse _____

VKF-Nr. _____

Bemerkungen

Gesuchsunterlagen

Die folgenden Planunterlagen sind gut lesbar, unterschrieben (Bauherr, Planer), mit allfälligem Änderungsdatum (Index) versehen in 1-facher Ausführung mit dem Gesuchsformular dem **Gemeinderat** zur Weiterleitung einzureichen:

- Situationsplan (Katastrerauszug) Mst. 1:500 resp. 1:1000 mit eingetragenen Grenz- und Gebäudeabständen
- Grundriss- und Schnittpläne Mst. 1:100
 - Geschosslage Heizungsraum (ganzes Geschoss, nicht nur Ausschnitt) mit Brennstoffzuführung
 - Geschosslage über dem Heizungsraum mit eingetragener Nutzung und Kaminanlage
- Dispositionsplan Heizungsraum (Grundriss und Schnitt Mst. 1:50 resp. 1:20) mit Angabe von Typ und Heizleistung für Kessel und Brenner
- zusätzliche Unterlagen bei
 - Feststofffeuerung: Plan des Brennstofflagers oder Silos
 - industriellen bzw. gewerblichen Anlagen: Anlagebeschrieb

Datum

Unterschrift

Die Bauherrschaft wird bei der Ausführung gemäss Unterlagen behaftet.

Auszug aus der Brandschutzverordnung

§ 1 Brandschutzvorschriften

¹ Diese Verordnung legt die für Bauten, Anlagen und Einrichtungen massgebenden Anforderungen sowohl des allgemeinen als auch des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes fest.

² Soweit Anforderungen aufgrund der Nutzung oder Geschosshöhe festgelegt werden, gelten für die Belange des Brandschutzes als:

- a) Beherbergungsbetriebe:
 - Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- b) Verkaufsgeschäfte:
solche mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1'200 m²;
- c) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung:
Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit weniger als 1'200 m² Verkaufsfläche, sofern die ermittelte Belegung mehr als 100 Personen beträgt;
- d) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge:
solche mit einer Grundfläche von mehr als 150 m²;
- e) Geschosse:
alle Voll-, Dach- und Attikageschosse;
- f) Hochhäuser:
Bauten, deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist;
- g) Bürobauten:
solche mit mindestens zwei oberirdischen Geschossen und mehr als 600 m² Bruttogeschossfläche pro Stockwerk;
- h) Schulen und Kindergärten:
solche, die nicht auf das Erdgeschoss beschränkt sind;
- i) industrielle Betriebe:
solche gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964;
- k) Gewerbebetriebe:
solche mit über 300 m² gewerblich genutzter Fläche, bei denen eine besondere Brand- oder Explosionsgefahr besteht, wie Lösungsmittel und Holz verarbeitende Betriebe, Farbspritzanlagen, Autoreparaturwerkstätten, Apotheken, Drogerien, Herstellung chemisch-technischer Produkte usw.;
- l) Lagerhäuser, -räume und -plätze:
solche ab einer Lagerfläche von 600 m² pro Stockwerk oder insgesamt 1'800 m² Lagerfläche, ferner Lagerplätze ab 1'800 m² Lagerfläche.

§ 4 Kantonale Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung, der Umbau oder die wesentliche Änderung der nachfolgend erwähnten Bauten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung (Schwellenwerte) bedarf einer Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV):

- a) Beherbergungsbetriebe;
- b) Verkaufsgeschäfte;
- c) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung;
- d) Hochhäuser;
- e) Bürobauten;
- f) Schulen und Kindergärten;
- g) industrielle Betriebe;
- h) gewerbliche Betriebe;
- i) Lagerhäuser, -räume und -plätze.

² Einer Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung bedürfen im Weiteren die Errichtung, der Umbau oder die wesentliche Änderung der nachfolgenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Parkhäuser und Einstellräume für mehr als 20 Motorfahrzeuge;
- b) lufttechnische Anlagen für Gebäude, welche unter die kantonale Bewilligungspflicht gemäss dieser Vorschrift fallen;
- c) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, wie:
 - Lösungsmittellager mit mehr als 450 l für die Kategorie F 1 und F 2, z. B. Benzin/Verdünner;
 - Flüssiggasdepots;
 - Gasflaschenlager mit mehr als 450 kg Flüssiggas oder mehr als 1'000 l Flascheninhalt für gasförmige Medien;
 - Tankstellen;
 - stationäre Tankanlagen im Freien mit mehr als 2'000 l für die Kategorien F 3 und F 4, z. B. Heizöl, Dieselöl;
- d) gewerbliche und industrielle Feuerungen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung, wie Trocknungsanlagen, Einbrennkabinen, Dampf- und Heisswasserkessel usw.;
- e) Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung;
- f) stationäre Verbrennungsanlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung bzw. Antriebsleistung für den Gebrauch von brennbaren oder verbrennungsfördernden Gasen, wie Sauerstoff, Acetylen, Flüssiggas, Erdgas usw.